

# **Gemeinde Zweiflingen**

## **Hohenlohekreis**

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung) vom 18. Oktober 2001

Aufgrund von §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 5a, 6, 8, 8a, 9, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), sowie der §§ 6 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2, 7 Abs. 1 Satz 1, 2 und 3 und 18 a des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Zweiflingen am 18. Oktober 2001 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung) beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung in der Fassung vom 21.11.1996, veröffentlicht am 29.11.1996 im Mitteilungsblatt der Gemeinde Zweiflingen wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung

Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 5.000,--Euro im Einzelfall
- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 3.000,--Euro im Einzelfall
- 2.3 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 500,--Euro im Einzelfall
- 2.4 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
  - 2.4.1 bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe
  - 2.4.2 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 1.500,--Euro
- 2.5 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluß von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 500,--Euro beträgt.
- 2.6 den Erwerb von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschl. der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert von bis zu 5.000,--Euro im Einzelfall
- 2.7 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.500,--Euro im Einzelfall
- 2.8 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1.500,--Euro im Einzelfall

- 2.9 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung, sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt
- 2.10 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat
- 2.11 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

## **Artikel 2**

### **Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Fassung vom 26.07.1990, zuletzt geändert am 06.04.2000, veröffentlicht am 14.04.2000 im Mitteilungsblatt der Gemeinde Zweiflingen wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung

Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme bis zu 3 Stunden	21,00 Euro
von mehr als 3 Stunden bis 6 Stunden	34,00 Euro
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	41,00 Euro

2. § 3 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung

GemeinderäteInnen erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird bezahlt bei GemeinderäteInnen als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 18,00 Euro.

3. § 4 erhält folgende Fassung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

## **Artikel 3**

### **Änderung der Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FWES)**

Die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 21.11.1996 veröffentlicht am 13.12.1996 im Mitteilungsblatt der Gemeinde Zweiflingen wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 8,00 Euro.

2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung

Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Kreisebene werden folgende Pauschalen gewährt:

Grundausbildung	0,-- Euro
-----------------	-----------

Truppführerausbildung	} ganzer Tag, halber Tag 25,60 Euro	16,00 Euro
Maschinenlehrgang		52,00 Euro
Funklehrgang		52,00 Euro
Atenschutzlehrgang		52,00 Euro
Leistungsabzeichen -je bestandene Prüfung-		26,00 Euro

### 3. § 3 Satz 1 erhält folgende Fassung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in den Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs.2 Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Feuerwehrkommandant	384,00 Euro
Stv. Feuerwehrkommandant	52,00 Euro
Abteilungskommandant Orendelsall	52,00 Euro
Abteilungskommandant Westernbach	52,00 Euro
Zugführer I Zweiflingen	52,00 Euro
Zugführer II Zweiflingen	52,00 Euro
Jugendfeuerwehrwart	52,00 Euro
Leiter der Altersabteilung	26,00 Euro
Atenschutzbeauftragter	103,00 Euro
Gerätewarte Zweiflingen	103,00 Euro
je Maschinist	16,00 Euro

### 4. § 4 Satz 2 erhält folgende Fassung

Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaussfall 7,00 Euro pro Stunde gewährt.

## Artikel 4

### **Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung)**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss in der Fassung vom 18.11.1991, veröffentlicht am 29.11.1991 im Mitteilungsblatt der Gemeinde Zweiflingen wird wie folgt geändert:

#### 1. § 4 Abs.1 erhält folgende Fassung

Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert

bis	25.000 Euro	205 Euro			
bis	100.000 Euro	205 Euro	zzgl. 0,4 %	aus dem Betrag über	25.000 Euro
bis	250.000 Euro	512 Euro	zzgl. 0,25 %	aus dem Betrag über	100.000 Euro
bis	500.000 Euro	895 Euro	zzgl. 0,13 %	aus dem Betrag über	250.000 Euro
bis	5.000.000 Euro	1.228 Euro	zzgl. 0,06 %	aus dem Betrag über	500.000 Euro
über	5.000.000 Euro	3.989 Euro	zzgl. 0,04 %	aus dem Betrag über	5.000.000 Euro

2. § 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung  
Für die Erstattung eines Gutachtens nach § 5 Abs. 3 Bundeskleingartengesetz vom 28.Feb.1983 beträgt die Gebühr 200,00 Euro.

## Artikel 5

### Änderung der Gebührensatzung für das Bestattungswesen

Die Gebührensatzung für das Bestattungswesen in der Fassung vom 16.12.1999, veröffentlicht am 07.01.2000 im Mitteilungsblatt der Gemeinde Zweiflingen wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung

Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung zur Zahlung fällig.

2. § 4 erhält folgende Fassung

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Für die Genehmigung der Aufstellung und Veränderung eines Grabmals | 52,00 Euro |
| 2. für die Genehmigung für die Ausgrabung von Leichen und Gebeinen    | 52,00 Euro |
| 3. Für die Genehmigung für die Ausgrabung von Urnen                   | 26,00 Euro |

3. § 5 erhält folgende Fassung

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. Gebühren für die Leichenhallenbenutzung                               | 52,00 Euro  |
| 2. Gebühren für Reinigen der Leichenhalle durch Bauhof                   | 34,00 Euro. |
| 3. Gebühren für  |             |
| a) Abfahren des überschüssigen Erdmaterials beim Grabaushub              | 39,00 Euro  |
| b) Abfahren des überschüssigen Erdmaterials beim Abtragen des Grabhügels | 39,00 Euro  |
| c) Abfahren von verrottbarem Material zu Sammelstelle                    | 39,00 Euro  |

4. § 6 erhält folgende Fassung

Die Gemeinde Zweiflingen erhebt keine Bestattungsgebühren. Diese Dienstleistungen werden vom Bestattungsunternehmer erbracht und den Auftraggebern direkt in Rechnung gestellt.

5. § 7 erhält folgende Fassung

- |  |                     |
|--|---------------------|
| a) Für die Überlassung eines Reihengrabes für Personen im Alter bis zu 10 Jahren | 154,00 Euro         |
| b) Für die Überlassung eines Reihengrabes für Personen im Alter ab 10 Jahren     | 307,00 Euro         |
| c) Überlassung eines Wahlgrabs auf die Nutzungszeit von 20 Jahren                |                     |
| - bei Nutzungsmöglichkeit als doppeltiefes Grab                                  | je Grab 614,00 Euro |

- ohne Möglichkeit der Vertiefung	je Grab	512,00 Euro
d) Überlassung eines Urnenreihengrabs, auch im anonymen Gräberfeld	je Grab	205,00 Euro
e) Überlassung eines Urnenwahlgrabes, auf die Nutzungszeit von 20 Jahren	je Grab	307,00 Euro
f) Für den <b>erneuten Erwerb</b> des Nutzungsrechts eines Wahlgrabs auf die Dauer von 20 Jahren		
-. bei Nutzungsmöglichkeit als doppeltiefes Grab	je Grab	614,00 Euro
-. ohne Möglichkeit zur Vertiefung	je Grab	512,00 Euro
g) Für den <b>erneuten Erwerb</b> des Nutzungsrechts eines Urnenwahlgrabes auf die Dauer von 20 Jahren	je Grab	256,00 Euro
h) Gebühren für die <b>Verlängerung des Nutzungsrechts</b> anlässlich einer weiteren Bestattung bis zur Erreichung der Ruhezeit (1/20)		anteilmäßig
i) Für Urnenbeisetzung im anonymen Sammelgrab		128,00 Euro
j) Abräumen eines Reihen- oder Wahlgrabes, sofern es nicht vom Nutzungsberechtigten selbst abgeräumt wird		220,00 Euro

## Artikel 6

### **Änderung der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung)**

Die Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung) vom 02.11.1989 veröffentlicht am 17.11.1989 und 05.01.1990 im Mitteilungsblatt der Gemeinde Zweiflingen wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung  
Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 Straßengesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

## Artikel 7

### **Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)**

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 08.10.1992, veröffentlicht am 16.10.1992 im Mitteilungsblatt der Gemeinde Zweiflingen wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung

Für die Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 1,60 Euro bis 2.560 Euro zu erheben.

2. § 4 Abs. 4 Satz 4 erhält folgende Fassung

Die Mindestgebühr beträgt 1,60 Euro.

## **Artikel 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Zweiflingen, den 18. Oktober 2001

Abel  
Bürgermeister